

Stadt Hildburghausen

08.05.2025

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0134/2025

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	03.06.2025	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung -
Rathausgasse 10

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung

Bauvorhaben: Fassadensanierung, Nord- und Westseite
Standort: Rathausgasse 10, 98646 Hildburghausen
Flurst.-Nr.: 236, Gem.: Hildburghausen
Antragsteller: Torsten Küchler, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt Hildburghausen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme in der Fassung der 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 25.09.2007 (lt. Beschluss-Nr.: 0611/2021 Gültigkeitsverlängerung bis zum 31.12.2031) gemäß § 142 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) wie in der Anlage ersichtlich, Stellung.

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter Steven Haake	Kämmerei Melanie Jäger	Justiziar Stefanie Zöllner

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

Mit Beschluss-Nr.: 1308/96 vom 25.09.1996 hat der Stadtrat die ursprüngliche Sanierungssatzung beschlossen.

Mit Beschluss-Nr.: 109/2007 vom 09.06.2007 wurde die 1. Änderung der bestehenden Sanierungssatzung beschlossen und durch Bekanntmachung am 04.10.2007 im Amtsblatt Hildburghäuser Stadtanzeiger in Kraft gesetzt.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 5 BauGB finden Anwendung.

§ 144 BauGB – genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben);
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 5. die Teilung eines Grundstücks.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Sanierungsprotokoll

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60**